

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 326/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chana W [REDACTED], geborene R[REDACTED],
Rech. Hagana Nr. [REDACTED], T[REDACTED], I[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwältin Dr. Otto K[REDACTED] und
Gerold K[REDACTED], S[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
L[REDACTED]straße 4, W[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 2. Dezember 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, den Verlangen der Klägerin auf Härteausgleich gemäß § 171 ZPO könne nicht stattgegeben werden, weil es bis zum 31. Dezember 1969 (BGH Rnw 1977, 172) nicht hinreichend substantiiert worden sei; §§ 190, 190 a ZPO, Art. VIII ZPO-Schluss.

Dabei weicht das Berufungsgericht insoweit von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs Rnw 1979, 270 ab, als es ausführt, die Gewährung eines Härteausgleichs nach § 171 ZPO setze Bedürftigkeit voraus; den rechtzeitigen Vortrag dieser vermeintlich erforderlichen Bedürftigkeit vermisst der Berufungsrichter.

Auf dieser Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beruht die angefochtene Entscheidung jedoch nicht. Angaben und Beweismittel bis zum 31. Dezember 1969, die auf Seite 3 des Berufungsurteils wiedergegeben sind, schilderten weder ein erkennbar entschädigungsrechtlich bedeutsames Verfolgungsschicksal (vgl. BGR NZW 1974, 204; 1977, 168), noch die uralte Verknüpfung jetzt bestehender und seit 1955 behandelter Gesundheitsschäden mit dem ohne jede Angabe von Einzelheiten behaupteten Aufenthalt in der Sowjetunion. Die Bedenken, die das Berufungsgericht auf den Seiten 8 und 9 seines Urteils insoweit im Blick auf die Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts äußert, sind begründet.

Zudem wäre zur Substantiierung des Härteausgleichsverlangens die Darlegung erforderlich gewesen, weshalb in der Nichtberücksichtigung eines bestimmten Schadens, hier also des Gesundheitsschadens, eine Härte für die Klägerin liege. Ob der Ausschluss der Entschädigung eines Schadens für den Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eine Härte ist (vgl. BGR NZW 1970, 415), läßt sich ohne eine Darlegung dieser Verhältnisse wenigstens in großen Zügen nicht beurteilen. Deshalb gehört sie zur Sachdarstellung im Sinne der §§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 2 ZPO.



(BGH RzW 1980, 59 Nr. 8). Auch insoweit genügt das Verbringen der Klägerin bis zum 31. Dezember 1969 selbst geringen Anforderungen nicht.

Mai

Pertmann